

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

A. Problem und Ziel

Das auf der 87. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 17. Juni 1999 angenommene Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit strebt unverzügliche und umfassende Maßnahmen und Verbote zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit an.

B. Lösung

Die Anforderungen, die das Übereinkommen hinsichtlich des Verbotes und Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit stellt, sind in der Bundesrepublik Deutschland durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden, weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 11. 05. 01

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 182
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999
über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen
zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) – 805 02 – Ki 20/01

Berlin, den 30. März 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Gerhard Schröder

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen Nr. 182
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999
über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen
zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 17. Juni 1999 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet, weil keine möglicherweise mit Kosten verbundenen Änderungen des innerstaatlichen Rechts oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, um die Verpflichtungen des Übereinkommens zu erfüllen. Aus dem gleichen Grund sind Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen ebenfalls keine Kosten.

Übereinkommen 182

**Übereinkommen
über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen
zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

Convention 182

**Convention
concerning the Prohibition and Immediate Action
for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour**

Convention 182

**Convention
concernant l'interdiction des pires formes de travail des enfants
et l'action immédiate en vue de leur élimination**

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organization,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its 87th Session on 1 June 1999, and

Considering the need to adopt new instruments for the prohibition and elimination of the worst forms of child labour, as the main priority for national and international action, including international co-operation and assistance, to complement the Convention and the Recommendation concerning Minimum Age for Admission to Employment, 1973, which remain fundamental instruments on child labour, and

Considering that the effective elimination of the worst forms of child labour requires immediate and comprehensive action, taking into account the importance of free basic education and the need to remove the children concerned from all such work and to provide for their rehabilitation and social integration while addressing the needs of their families, and

Recalling the resolution concerning the elimination of child labour adopted by the International Labour Conference at its 83rd Session in 1996, and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 1^{er} juin 1999, en sa quatre-vingt-septième session;

Considérant la nécessité d'adopter de nouveaux instruments visant l'interdiction et l'élimination des pires formes de travail des enfants en tant que priorité majeure de l'action nationale et internationale, notamment de la coopération et de l'assistance internationales, pour compléter la convention et la recommandation concernant l'âge minimum d'admission à l'emploi, 1973, qui demeurent des instruments fondamentaux en ce qui concerne le travail des enfants;

Considérant que l'élimination effective des pires formes de travail des enfants exige une action d'ensemble immédiate, qui tienne compte de l'importance d'une éducation de base gratuite et de la nécessité de soustraire de toutes ces formes de travail les enfants concernés et d'assurer leur réadaptation et leur intégration sociale, tout en prenant en considération les besoins de leurs familles;

Rappelant la résolution concernant l'élimination du travail des enfants adoptée par la Conférence internationale du Travail à sa quatre-vingt-troisième session, en 1996;

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1999 zu ihrer siebenundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Notwendigkeit, neue Urkunden zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als vorrangiges Ziel nationaler und internationaler Maßnahmen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, anzunehmen, um das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973, zu ergänzen, die weiterhin grundlegende Urkunden über die Kinderarbeit sind,

stellt fest, dass die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unverzügliche und umfassende Maßnahmen erfordert, wobei die Bedeutung der unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien vorzusehen,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 83. Tagung im Jahr 1996 angenommene EntschlieÙung über die Abschaffung der Kinderarbeit,

Recognizing that child labour is to a great extent caused by poverty and that the long-term solution lies in sustained economic growth leading to social progress, in particular poverty alleviation and universal education, and

Recalling the Convention on the Rights of the Child adopted by the United Nations General Assembly on 20 November 1989, and

Recalling the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-up, adopted by the International Labour Conference at its 86th Session in 1998, and

Recalling that some of the worst forms of child labour are covered by other international instruments, in particular the Forced Labour Convention, 1930, and the United Nations Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery, 1956, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to child labour, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

adopts this seventeenth day of June of the year one thousand nine hundred and ninety-nine the following Convention, which may be cited as the Worst Forms of Child Labour Convention, 1999.

Article 1

Each Member which ratifies this Convention shall take immediate and effective measures to secure the prohibition and elimination of the worst forms of child labour as a matter of urgency.

Article 2

For the purposes of this Convention, the term "child" shall apply to all persons under the age of 18.

Article 3

For the purposes of this Convention, the term "the worst forms of child labour" comprises:

- (a) all forms of slavery or practices similar to slavery, such as the sale and trafficking of children, debt bondage and serfdom and forced or compulsory labour, including forced or compulsory recruitment of children for use in armed conflict;

Reconnaissant que le travail des enfants est pour une large part provoqué par la pauvreté et que la solution à long terme réside dans la croissance économique soutenue menant au progrès social, et en particulier à l'atténuation de la pauvreté et à l'éducation universelle;

Rappelant la Convention relative aux droits de l'enfant, adoptée le 20 novembre 1989 par l'Assemblée générale des Nations Unies;

Rappelant la Déclaration de l'OIT relative aux principes et droits fondamentaux au travail et son suivi, adoptée par la Conférence internationale du Travail à sa quatre-vingt-sixième session, en 1998;

Rappelant que certaines des pires formes de travail des enfants sont couvertes par d'autres instruments internationaux, en particulier la convention sur le travail forcé, 1930, et la Convention supplémentaire des Nations Unies relative à l'abolition de l'esclavage, de la traite des esclaves et des institutions et pratiques analogues à l'esclavage, 1956;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives au travail des enfants, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce dix-septième jour de juin mil neuf cent quatre-vingt-dix-neuf, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur les pires formes de travail des enfants, 1999.

Article 1

Tout Membre qui ratifie la présente convention doit prendre des mesures immédiates et efficaces pour assurer l'interdiction et l'élimination des pires formes de travail des enfants et ce, de toute urgence.

Article 2

Aux fins de la présente convention, le terme «enfant» s'applique à l'ensemble des personnes de moins de 18 ans.

Article 3

Aux fins de la présente convention, l'expression «les pires formes de travail des enfants» comprend:

- a) toutes les formes d'esclavage ou pratiques analogues, telles que la vente et la traite des enfants, la servitude pour dettes et le servage ainsi que le travail forcé ou obligatoire, y compris le recrutement forcé ou obligatoire des enfants en vue de leur utilisation dans des conflits armés;

erkennt an, dass Kinderarbeit zu einem großen Teil durch Armut verursacht wird und dass die langfristige Lösung in nachhaltigem Wirtschaftswachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung, führt,

verweist auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommene Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen,

weist darauf hin, dass einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Gegenstand anderer internationaler Instrumente sind, insbesondere des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, und des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, 1956,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Kinderarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

Artikel 1

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzüglich und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

- (b) the use, procuring or offering of a child for prostitution, for the production of pornography or for pornographic performances;
- (c) the use, procuring or offering of a child for illicit activities, in particular for the production and trafficking of drugs as defined in the relevant international treaties;
- (d) work which, by its nature or the circumstances in which it is carried out, is likely to harm the health, safety or morals of children.

Article 4

1. The types of work referred to under Article 3 (d) shall be determined by national laws or regulations or by the competent authority, after consultation with the organizations of employers and workers concerned, taking into consideration relevant international standards, in particular Paragraphs 3 and 4 of the Worst Forms of Child Labour Recommendation, 1999.

2. The competent authority, after consultation with the organizations of employers and workers concerned, shall identify where the types of work so determined exist.

3. The list of the types of work determined under paragraph 1 of this Article shall be periodically examined and revised as necessary, in consultation with the organizations of employers and workers concerned.

Article 5

Each Member shall, after consultation with employers' and workers' organizations, establish or designate appropriate mechanisms to monitor the implementation of the provisions giving effect to this Convention.

Article 6

1. Each Member shall design and implement programmes of action to eliminate as a priority the worst forms of child labour.

2. Such programmes of action shall be designed and implemented in consultation with relevant government institutions and employers' and workers' organizations, taking into consideration the views of other concerned groups as appropriate.

Article 7

1. Each Member shall take all necessary measures to ensure the effective implementation and enforcement of the provisions giving effect to this Convention

- b) l'utilisation, le recrutement ou l'offre d'un enfant à des fins de prostitution, de production de matériel pornographique ou de spectacles pornographiques;
- c) l'utilisation, le recrutement ou l'offre d'un enfant aux fins d'activités illicites, notamment pour la production et le trafic de stupéfiants, tels que les définissent les conventions internationales pertinentes;
- d) les travaux qui, par leur nature ou les conditions dans lesquelles ils s'exercent, sont susceptibles de nuire à la santé, à la sécurité ou à la moralité de l'enfant.

Article 4

1. Les types de travail visés à l'article 3d) doivent être déterminés par la législation nationale ou l'autorité compétente, après consultation des organisations d'employeurs et de travailleurs intéressées, en prenant en considération les normes internationales pertinentes, et en particulier les paragraphes 3 et 4 de la recommandation sur les pires formes de travail des enfants, 1999.

2. L'autorité compétente, après consultation des organisations d'employeurs et de travailleurs intéressées, doit localiser les types de travail ainsi déterminés.

3. La liste des types de travail déterminés conformément au paragraphe 1 du présent article doit être périodiquement examinée et, au besoin, révisée en consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs intéressés.

Article 5

Tout Membre doit, après consultation des organisations d'employeurs et de travailleurs, établir ou désigner des mécanismes appropriés pour surveiller l'application des dispositions donnant effet à la présente convention.

Article 6

1. Tout Membre doit élaborer et mettre en œuvre des programmes d'action en vue d'éliminer en priorité les pires formes de travail des enfants.

2. Ces programmes d'action doivent être élaborés et mis en œuvre en consultation avec les institutions publiques compétentes et les organisations d'employeurs et de travailleurs, le cas échéant en prenant en considération les vues d'autres groupes intéressés.

Article 7

1. Tout Membre doit prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer la mise en œuvre effective et le respect des dispositions donnant effet à la présente convention

- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Artikel 4

1. Die unter Artikel 3 Buchstabe d erwähnten Arten von Arbeit sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bestimmen, wobei die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Absätze 3 und 4 der Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

2. Die zuständige Stelle hat nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ermitteln, wo die so bestimmten Arten von Arbeit vorkommen.

3. Das Verzeichnis der gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Arten von Arbeit ist von der zuständigen Stelle in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu revidieren.

Artikel 5

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens einzurichten oder zu bezeichnen.

Artikel 6

1. Jedes Mitglied hat Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu planen und durchzuführen.

2. Solche Aktionsprogramme sind in Beratung mit den einschlägigen staatlichen Einrichtungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu planen und durchzuführen, wobei gegebenenfalls die Auffassungen anderer in Betracht kommender Gruppen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Über-

including the provision and application of penal sanctions or, as appropriate, other sanctions.

2. Each Member shall, taking into account the importance of education in eliminating child labour, take effective and time-bound measures to:

- (a) prevent the engagement of children in the worst forms of child labour;
- (b) provide the necessary and appropriate direct assistance for the removal of children from the worst forms of child labour and for their rehabilitation and social integration;
- (c) ensure access to free basic education, and, wherever possible and appropriate, vocational training, for all children removed from the worst forms of child labour;
- (d) identify and reach out to children at special risk; and
- (e) take account of the special situation of girls.

3. Each Member shall designate the competent authority responsible for the implementation of the provisions giving effect to this Convention.

Article 8

Members shall take appropriate steps to assist one another in giving effect to the provisions of this Convention through enhanced international cooperation and/or assistance including support for social and economic development, poverty eradication programmes and universal education.

Article 9

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 10

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organization whose ratifications have been registered with the Director-General of the International Labour Office.

2. It shall come into force 12 months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member 12 months after the date on which its ratification has been registered.

tion, y compris par l'établissement et l'application de sanctions pénales ou, le cas échéant, d'autres sanctions.

2. Tout Membre doit, en tenant compte de l'importance de l'éducation en vue de l'élimination du travail des enfants, prendre des mesures efficaces dans un délai déterminé pour:

- a) empêcher que des enfants ne soient engagés dans les pires formes de travail des enfants;
- b) prévoir l'aide directe nécessaire et appropriée pour soustraire les enfants des pires formes de travail des enfants et assurer leur réadaptation et leur intégration sociale;
- c) assurer l'accès à l'éducation de base gratuite et, lorsque cela est possible et approprié, à la formation professionnelle pour tous les enfants qui auront été soustraits des pires formes de travail des enfants;
- d) identifier les enfants particulièrement exposés à des risques et entrer en contact direct avec eux;
- e) tenir compte de la situation particulière des filles.

3. Tout Membre doit désigner l'autorité compétente chargée de la mise en œuvre des dispositions donnant effet à la présente convention.

Article 8

Les Membres doivent prendre des mesures appropriées afin de s'entraider pour donner effet aux dispositions de la présente convention par une coopération et/ou une assistance internationale renforcées, y compris par des mesures de soutien au développement économique et social, aux programmes d'éradication de la pauvreté et à l'éducation universelle.

Article 9

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 10

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général du Bureau international du Travail.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

einkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.

2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:

- a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
- b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;
- c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;
- d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
- e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.

3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Artikel 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Artikel 9

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Article 11

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 12

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organization of the registration of all ratifications and acts of denunciation communicated by the Members of the Organization.

2. When notifying the Members of the Organization of the registration of the second ratification, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organization to the date upon which the Convention shall come into force.

Article 13

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations, for registration in accordance with article 102 of the Charter of the United Nations, full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by the Director-General in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 14

At such times as it may consider necessary, the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 15

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides -

(a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the

Article 11

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 12

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et de tous actes de dénonciation qui lui seront communiqués par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 13

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 14

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 15

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 11 ci-dessus, dénonciation immé-

Artikel 11

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 12

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 13

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 15

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 11 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen

provisions of Article 11 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force, this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 16

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

diète de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;

- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 16

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.

- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 16

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Denkschrift zu dem Übereinkommen Nr. 182

I. Allgemeines

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 17. Juni 1999 angenommene Übereinkommen setzt die Bemühungen der Internationalen Arbeitsorganisation fort, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen. Es stellt insoweit eine Ergänzung des Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 dar. Das Übereinkommen strebt unverzügliche und umfassende Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit an, wobei die Bedeutung einer unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen, sowie ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien hervorgehoben werden. Dabei wird nicht verkannt, dass Kinderarbeit zu einem großen Teil durch Armut verursacht wird und dass die langfristige Lösung des Problems in nachhaltigem Wirtschaftswachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung führt.

Das Übereinkommen ist bislang (Stand: 1. Februar 2001) von folgenden 60 Staaten ratifiziert worden:

Barbados, Belarus, Belize, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Ghana, Guyana, Großbritannien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kanada, Kuwait, Libyen, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Niger, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Katar, Ruanda, Rumänien, St. Kitts und Nevis, San Marino, St. Lucia, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Südafrika, Schweiz, Tschad, Togo, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält die Verpflichtung jedes Vertragsstaates, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbotes und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu treffen.

Artikel 2 definiert, wer Kind im Sinne des Übereinkommens ist. Es gelten hier die gleichen Altersgrenzen wie in Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

In Artikel 3 und Artikel 4 werden die schlimmsten Formen der Kinderarbeit aufgelistet und deren nationale Definition durch innerstaatliche Gesetzgebung nach Beratung mit den betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgeschrieben.

Die in Artikel 3 Buchstabe d definierten schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind in Deutschland seit Jahren aufgrund der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für Kinder, d.h. Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, und für Jugendliche, das sind Personen,

die 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (vgl. die Definition von Kindern und Jugendlichen in § 2 JArbSchG), also für alle Personen unter 18 Jahren, ausdrücklich verboten (vgl. §§ 5, 6, 7, 22, 23 und 24 JArbSchG). Entsprechend dem in Deutschland bei der Ratifikation von IAO-Übereinkommen üblichen Verfahren wurden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beteiligt.

Im Einzelnen:

Die Beschäftigung von Kindern und von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen für Kinder über 13 Jahre, wenn die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist und nicht mehr als zwei Stunden, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr ausgeübt wird (§ 5 JArbSchG). Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot bestehen unter strengen Voraussetzungen auch für eine Beschäftigung von Kindern im Kultur- und Medienbereich (§ 6 JArbSchG). Insbesondere müssen die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen werden. Die Beschäftigung im Kultur- und Medienbereich bedarf der Genehmigung, so dass die Aufsichtsbehörden im Vorhinein kontrollieren können, ob die Arbeit zuträglich ist oder nicht. Die vorstehend dargestellten ausnahmsweise zulässigen Arten der Beschäftigung von Kindern entsprechen nicht den in Artikel 3 des Übereinkommens beschriebenen schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Auch für Jugendliche, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist eine Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten verboten (§ 22 JArbSchG).

Hierzu zählen vor allem:

- Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- Arbeiten, bei denen Jugendliche sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind,
- Arbeiten, bei denen die Gesundheit der Jugendlichen durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen nach dem Chemikaliengesetz oder biologischen Arbeitsstoffen nach der EG-Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

Grundsätzlich verboten sind auch Akkordarbeit und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann (§ 23 JArbSchG). Jugendliche dürfen grundsätzlich auch nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden (§ 24 JArbSchG). Ausnahmen für die drei genannten Bereiche

gibt es nur unter engen Voraussetzungen, so vor allem, wenn die Tätigkeit zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Der Schutz der Jugendlichen muss aber immer durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet sein.

Um auch nicht vollzeitschulpflichtige Jugendliche vor einer zeitlichen Überbeanspruchung zu schützen, ist die Arbeitszeit besonders geregelt. Jugendliche dürfen täglich nicht mehr als acht Stunden und 40 Stunden wöchentlich arbeiten und nur an fünf Tagen in der Woche. Grundsätzlich verboten ist das Arbeiten in der Zeit von 20 bis 6 Uhr und an Samstagen und Sonntagen. Ausnahmen sind für bestimmte Bereiche möglich.

Eine Ableistung des Wehrdienstes ist bereits mit 17 Jahren auf freiwilliger Basis mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter möglich. Ein Einsatz in bewaffneten Konflikten ist verboten.

Zu den Artikeln 5 und 7

Artikel 7 Abs. 1 fordert, alle zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich strafrechtlicher Maßnahmen.

Diese Forderung löst im deutschen innerstaatlichen Recht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus. Die geltenden deutschen Strafvorschriften tragen dem sich aus Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a bis d ergebenden Erfordernis, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter Strafe zu stellen, in hinreichendem Maße Rechnung.

Die für eine wirksame Überwachung und Durchführung des JArbSchG erforderlichen Regelungen sind ebenfalls im JArbSchG enthalten (§§ 47 bis 54 JArbSchG). Entsprechend dem in Deutschland vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren wurden hierbei, wie in Artikel 5 des Übereinkommens vorgeschrieben, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beteiligt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Der Arbeitgeber, das ist aufgrund der gesetzlichen Definition § 3 JArbSchG derjenige, der ein Kind oder einen Jugendlichen beschäftigt, hat der Aufsichtsbehörde insbesondere auf Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG).
- Aufsichtsbehörden sind die für die Aufsicht über die Ausführung des JArbSchG zuständigen Landesbehörden. Beauftragte der Aufsichtsbehörde sind im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit berechtigt, die Arbeitsstätten zu besichtigen (§ 51 Abs. 2 JArbSchG).
- Stellt eine Aufsichtsbehörde Zuwiderhandlungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz fest, kann sie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften gegenüber dem Rechtsverletzer Anordnungen erlassen. Der Erlass der Anordnung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesländer.

Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die ihre Pflichten wiederholt oder gröblich verletzen oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen als ungeeignet erscheinen lassen, die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen verbieten (§ 27 Abs. 2 JArbSchG).

- Verstöße gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes können mit Geldbuße geahndet werden. In schwerwiegenden Fällen kann auch eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden (§ 58 JArbSchG).

Zu Artikel 6

Aufgrund der seit Jahren bestehenden gesetzlichen Verbote der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bedarf es grundsätzlich keiner Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Allerdings hat die Bundesregierung im Juli 1997 ein Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus verabschiedet, das gegenwärtig fortgeschrieben wird. Schlimmste Formen der Kinderarbeit sind in Deutschland aber kein gesellschaftliches Phänomen. Sie kommen hier allenfalls in Einzelfällen vor, die im Wege der Aufsicht geahndet werden.

Artikel 8 enthält eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens zu helfen und eine internationale Zusammenarbeit zu praktizieren.

Die Bundesregierung fördert das Internationale Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit (IPEC), das von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) treuhänderisch durchgeführt wird. Ziel dieses – in mittlerweile mehr als 40 Länderprogrammen gegliederten – Vorhabens ist, die beteiligten Regierungen in die Lage zu versetzen, Politiken und Programme zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu entwerfen und auszuführen. Tätigkeiten des Programms sind Bewusstseinsbildung in der Zivilgesellschaft, Durchsetzung der Kinderschutzrechte durch Schulung von Arbeitsinspektoren, Bildungsangebote für Kinderarbeiter und einkommensschaffende Maßnahmen für die Familie. Nicht zuletzt dem IPEC-Programm ist es zu verdanken, dass Kinderarbeit in Entwicklungsländern inzwischen als Problem anerkannt wird. Für dieses Programm hat die deutsche Seite, durch die das Programm überhaupt zustande gekommen ist, insgesamt 100 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass sich nun auch andere Geber umfangreich beteiligen (USA hat 1999 und 2000 jeweils 30 Mio. US-\$ zugesagt) und somit das IPEC-Gesamtbudget für 2000/2001 rund 54 Mio. US-\$ beträgt.

Die Bundesregierung fördert ein bilaterales Vorhaben zur „Verbesserung der Situation arbeitender Kinder in Nepal“. In diesem für neun Jahre geplanten Projekt (geschätzte Gesamtkosten 10 Mio. DM, für die 1. Phase wurden 3 Mio. DM bereitgestellt) soll das einheimische Arbeitsministerium bei der Umsetzung eines nationalen Planes zur Reduzierung der Kinderarbeit unterstützt werden. Das BMZ fördert weiterhin das Programm „Kinderrechte 2000“, das zur Umsetzung der Weltkinderrechtskonvention von 1989 beitragen soll, als Treuhandvorhaben über UNICEF. Hierbei sollen nationale Regierungen instand gesetzt werden, die von der Internationalen Gemeinschaft formulierten Rechte der Kinder zu verwirklichen. Für die bis im Jahre 1997 angelaufenen Programme wurde ein Betrag von 1,482 Mio. DM zugesagt.

Die Bundesregierung trägt im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik dazu bei, dass die Kernarbeitsnormen weltweit geachtet und umgesetzt werden. In einem ersten Schritt wurden diese Kernarbeitsnormen im Herbst 1999

in den Indikatorenkatalog des entwicklungspolitischen Kriteriums „Sozialverantwortliche Marktwirtschaft“ aufgenommen. Sie sind somit Bestandteil der entwicklungspolitischen Konzeption.

International bemüht sich die Bundesregierung nunmehr verstärkt, das Thema Kernarbeitsnorm anzusprechen und somit deren Durchsetzung voranzutreiben. Das BMZ wird sich künftig bei der Weltbank für eine enge Zusammenarbeit mit der IAO stark machen, mit dem Ziel, die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen systematisch in der

Arbeit der Weltbank zu verankern. Bei der gerade zu Ende gegangenen Jahrestagung von IWF und Weltbank in Prag wurde die Weltbank erneut daran erinnert, die Kernarbeitsnormen in ihrer Politik zu verankern.

Bei den Artikeln 9 bis 16 handelt es sich um die üblichen Schlussbestimmungen, insbesondere über Ratifikation, Inkrafttreten, Kündigung und Neufassung des Übereinkommens.

Anlage 1 zur Denkschrift

Empfehlung 190

Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

(Übersetzung)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1999 zu ihrer siebenundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat das Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, angenommen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Kinderarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt), und sollten zusammen mit ihnen angewendet werden.

I. Aktionsprogramme

2. Die in Artikel 6 des Übereinkommens genannten Aktionsprogramme sollten vordringlich in Beratung mit den einschlägigen staatlichen Einrichtungen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geplant und durchgeführt werden, wobei die Auffassungen der von den schlimmsten Formen der Kinderarbeit unmittelbar betroffenen Kinder, ihrer Familien und gegebenenfalls anderer in Betracht kommender Gruppen, die sich zu den Zielen des Übereinkommens und dieser Empfehlung bekennen, berücksichtigt werden sollten. Solche Programme sollten u.a. zum Ziel haben:

- a) die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ermitteln und anzuprangern;
- b) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern oder sie aus solchen Formen der Kinderarbeit herauszuholen, sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung durch Maßnahmen vorzusehen, die auf ihre Bildungsbedürfnisse sowie ihre körperlichen und psychologischen Bedürfnisse eingehen;
- c) besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
 - i) jüngeren Kindern;
 - ii) Mädchen;
 - iii) dem Problem der Arbeit im Verborgenen, bei der Mädchen besonders gefährdet sind;
 - iv) anderen Gruppen von Kindern, die besonders verwundbar sind oder besondere Bedürfnisse haben;
- d) Gemeinschaften zu ermitteln und zu erreichen, in denen Kinder einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, und mit solchen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten;

- e) die Öffentlichkeit und die in Betracht kommenden Gruppen, einschließlich der Kinder und ihrer Familien, zu informieren, zu sensibilisieren und zu mobilisieren.

II. Gefährliche Arbeit

3. Bei der Bestimmung der unter Artikel 3 Buchstabe d des Übereinkommens genannten Arten von Arbeit und bei der Ermittlung, wo sie vorkommen, sollte u.a. berücksichtigt werden:

- a) Arbeit, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt;
- b) Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
- c) Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;
- d) Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Agenzien oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;
- e) Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben.

4. Für die unter Artikel 3 Buchstabe d des Übereinkommens und im vorstehenden Absatz 3 genannten Arten von Arbeit könnte die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, dass die Gesundheit, die Sicherheit und die Sittlichkeit der betreffenden Kinder voll geschützt sind und die Kinder eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung im entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben.

III. Durchführung

5.

(1) Es sollten detaillierte Informationen und statistische Daten über Art und Ausmaß der Kinderarbeit zusammengestellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, um als Grundlage für die Festlegung von Prioritäten für innerstaatliche Maßnahmen zur Abschaffung der Kinderarbeit, insbesondere zum vordringlichen Verbot und zur vordringlichen Beseitigung ihrer schlimmsten Formen, zu dienen.

(2) Soweit möglich sollten solche Informationen und statistischen Daten nach Geschlecht, Altersgruppe, Beruf, Wirtschaftszweig, Stellung im Erwerbsleben, Schulbesuch und geographischem Standort gegliederte Daten umfassen. Der Bedeutung eines wirksamen Systems der Geburtenregistrierung, einschließlich der Ausstellung von Geburtsurkunden, sollte Rechnung getragen werden.

(3) Es sollten einschlägige Daten über Verstöße gegen die innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zusammengestellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

6. Die Zusammenstellung und Verarbeitung der in Absatz 5 genannten Informationen und Daten sollte unter gebührender Berücksichtigung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre erfolgen.

7. Die gemäß Absatz 5 zusammengestellten Informationen sollten regelmäßig an das Internationale Arbeitsamt übermittelt werden.

8. Die Mitglieder sollten nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete innerstaatliche Mechanismen einrichten oder bezeichnen, um die Durchführung der innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu überwachen.

9. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die zuständigen Stellen, die die Verantwortung für die Durchführung der innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit haben, zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren.

10. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle sollte die Personen bestimmen, die im Fall einer Nichtbeachtung der innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zur Verantwortung zu ziehen sind.

11. Die Mitglieder sollten sich, soweit es mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar ist, an den internationalen Bemühungen zum vordringlichen Verbot und zur vordringlichen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit beteiligen, indem sie:

- a) Informationen über strafbare Handlungen, einschließlich solcher, in die internationale Netze verwickelt sind, sammeln und austauschen;
- b) Personen ermitteln und verfolgen, die am Verkauf von Kindern und am Kinderhandel oder am Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten, zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen beteiligt sind;
- c) die Täter registrieren.

12. Die Mitglieder sollten vorsehen, dass die folgenden schlimmsten Formen der Kinderarbeit strafbare Handlungen darstellen:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind, oder zu Tätigkeiten, die mit dem unrechtmäßigen Tragen oder der unrechtmäßigen Verwendung von Schusswaffen oder sonstigen Waffen verbunden sind.

13. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die Beseitigung der in Artikel 3 Buchstabe d des Übereinkommens genannten Arten von Arbeit Strafen, gegebenenfalls einschließlich strafrechtlicher Maßnahmen, angewendet werden.

14. Die Mitglieder sollten, soweit angebracht, dringend auch andere straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen vorsehen, um die wirksame Durchsetzung der innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen, beispielsweise die besondere Überwachung von Betrieben, die von den schlimmsten Formen der Kinderarbeit Gebrauch gemacht haben,

und bei anhaltenden Verstößen den zeitweiligen oder dauerhaften Entzug ihrer Betriebserlaubnis.

15. Weitere Maßnahmen betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit könnten Folgendes umfassen:

- a) die Unterrichtung, Sensibilisierung und Mobilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich der nationalen und lokalen politischen Führungspersonlichkeiten, der Parlamentarier und der Justiz;
- b) die Beteiligung und Schulung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und gesellschaftlichen Organisationen;
- c) die Vermittlung einer geeigneten Ausbildung für die betroffenen staatlichen Bediensteten, insbesondere Inspektoren und Vollzugsbeamte, und für andere in Frage kommende Fachkräfte;
- d) die strafrechtliche Verfolgung von Staatsangehörigen des Mitglieds, die nach dessen innerstaatlichen Vorschriften betreffend das Verbot und die unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit strafbare Handlungen begehen, in ihrem eigenen Land, auch wenn diese strafbaren Handlungen in einem anderen Land begangen worden sind;
- e) die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsverfahren und Sicherstellung, dass sie geeignet und zügig sind;
- f) die Ermutigung der Betriebe zum Ausarbeiten einer Politik zur Förderung der Ziele des Übereinkommens;
- g) die Erfassung und Bekanntmachung vorbildlicher Praktiken zur Beseitigung der Kinderarbeit;
- h) die Bekanntmachung von Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen über Kinderarbeit in den verschiedenen Sprachen oder Dialekten;
- i) die Einrichtung besonderer Beschwerdeverfahren und Vorkehrungen, um Personen, die Verstöße gegen die Bestimmungen des Übereinkommens rechtmäßig enthüllen, vor Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, sowie die Einrichtung von Telefonhilfe-Diensten oder Kontaktstellen und die Ernennung von Ombudspersonen;
- j) die Abnahme geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur und der Ausbildung der Lehrer, um den Bedürfnissen von Jungen und Mädchen gerecht zu werden;
- k) soweit möglich, die Berücksichtigung in den innerstaatlichen Aktionsprogrammen:
 - i) der Notwendigkeit der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Berufsbildung für die Eltern und die Erwachsenen in den Familien von Kindern, die unter den Bedingungen arbeiten, die durch das Übereinkommen erfasst werden; und
 - ii) der Notwendigkeit einer Sensibilisierung der Eltern für das Problem von Kindern, die unter solchen Bedingungen arbeiten.

16. Eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder gegenseitige Hilfeleistung der Mitglieder im Hinblick auf das Verbot und die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sollte die innerstaatlichen Bemühungen ergänzen und kann gegebenenfalls in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden entwickelt und durchgeführt werden. Eine solche internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung sollte umfassen:

- a) die Mobilisierung von Mitteln für nationale oder internationale Programme;
- b) gegenseitige Rechtshilfe;
- c) technische Unterstützung, einschließlich des Austauschs von Informationen;
- d) Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Anlage 2 zur Denkschrift**Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 190**

Die Bestimmungen der Empfehlung ergänzen die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 182 und sollten zusammen mit ihnen angewendet werden.

I. Aktionsprogramme

Aktionsprogramme im Sinne des Artikels 6 des Übereinkommens Nr. 182 sind in Deutschland nicht erforderlich. Aufgrund der seit Jahren bestehenden gesetzlichen Verbote der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bedarf es keiner Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Schlimmste Formen der Kinderarbeit sind in Deutschland kein gesellschaftliches Phänomen. Sie kommen hier allenfalls in Einzelfällen vor, die im Wege der bestehenden Aufsichtsmechanismen geahndet werden.

II. Gefährliche Arbeiten

Die in Nr. 3 aufgeführten Arbeiten sind in den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes berücksichtigt. Soweit Jugendliche ausnahmsweise mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, ist dies nur möglich, wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, und der Schutz des Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. Die Regelung in Deutschland geht daher im Hinblick auf die Anforderungen für eine zulässige Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten über die in Nr. 4 enthaltenen Anforderungen hinaus (siehe hierzu Ausführungen in der Denkschrift zu den Artikeln 1 bis 4 des Übereinkommens Nr. 182).

III. Durchführung

Zu Nr. 5, 6 und 7

Die Erfordernisse lassen sich in Deutschland nur begrenzt realisieren.

Statistische Daten über Kinderarbeit allgemein müssen in Deutschland nicht erhoben werden und liegen in diesem Umfang auch nicht vor.

Es besteht nach deutschem Recht auch keine Verpflichtung öffentlicher oder privater Stellen, Statistiken über Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz zu führen. Die Aufsichtsbehörden sind lediglich verpflichtet, einen Bericht über ihre Tätigkeit zu verfassen. Inhalt und Umfang sind den Ländern überlassen. Die Bundesländer haben allerdings gemeinsam eine „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Arbeitsschutzbehörden – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ erlassen, nach der auch Angaben zu Beanstandungen und Verstößen im Jugendarbeitsschutz zu machen sind. Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Verstöße etwa nach Bereichen oder eine Unterscheidung nach Kindern und Jugendlichen erfolgt nicht. Dementsprechend können keine detaillierten statistischen Daten an das Internationale Arbeitsamt weitergeleitet werden.

Zu Nr. 8, 9

Mit den Durchführungsregelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und den Regelungen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zur Zusammenarbeit (§ 21 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 ArbSchG) wird den Anforderungen entsprochen.

Zu Nr. 10

Als Verantwortlicher für die Einhaltung der Ge- und Verbotsnormen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber, d.h. derjenige, der Kinder und Jugendliche beschäftigt, benannt.

Zu Nr. 13

Verstöße gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes können mit Verwarnungen und Geldbußen geahndet werden. In besonders schweren Fällen kann auch eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden (siehe Bemerkungen zu Artikel 5 und 7 des Übereinkommens Nr. 182).

Zu Nr. 14

Personen, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt sind, dürfen Jugendliche und Kinder nicht beschäftigen. Dies gilt u.a., wenn die Personen wegen einer Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen haben, zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sowie dann, wenn die Personen wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot kann mit Geldbuße, in besonders schwerwiegenden Fällen auch mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Zu Nr. 15

Die wesentlichen der in Nr. 15 vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es in Deutschland bereits. Die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zuständigen Bundesländer unterrichten die Öffentlichkeit durch verschiedene Maßnahmen über die geltenden Gesetzesbestimmungen, so auch über gefährliche Arbeiten. Neben der Beantwortung von Einzelanfragen führen die Aufsichtsbehörden Beratungen bei Betriebsbesichtigungen durch. Aufklärungsarbeit wird in Schulen sowie durch Vorträge und Informationsveranstaltungen bei Verbänden, Kammern und Innungen geleistet. Daneben geben die Länder Informationsmaterialien heraus. Eine Unterrichtung findet auch statt durch Berichte und Beiträge in Presse, Rundfunk und Fernsehen. Im Rahmen von Sonderaktionen werden die rechtlichen Bestimmungen zu besonderen Themen aufgegriffen.

11.05.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf **keine** Einwendungen zu erheben.